



WWF Short Paper

Kraftvolles Transformationswerkzeug

Wie eine erweiterte EU-Taxonomie den
wirtschaftlichen Umbau beschleunigen kann

Zukunftsfähig? Die EU-Taxonomie als Wegweiser für nachhaltiges Wirtschaften

Welche **Wirtschaftsaktivitäten** können als grün oder **nachhaltig** bezeichnet werden und welche nicht? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten – auch, weil von der Antwort eine Menge abhängt. So möchte die Europäische Union im Rahmen des „**European Green Deal**“ Geldflüsse verstärkt in nachhaltige Bereiche lenken. Bereits der [Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) von 2018 gibt hier eine klare Richtung vor. Derzeit schätzt die Europäische Kommission, dass zusätzliche **Investitionen** von etwa [520 Milliarden Euro pro Jahr bis 2030](#) für die grüne Transformation benötigt werden. Damit diese Investitionen tatsächlich realisiert werden, setzt die EU-Kommission auf die **Hebelkraft** des Finanzsystems. Insbesondere soll verstärkt **privates Kapital** in solche Projekte fließen, die im Einklang mit Klima- und Umweltzielen stehen. Dafür sind transparente Informationen zu relevanten Nachhaltigkeitsbeiträgen und -fortschritten unabdingbar. Das Finanzsystem nutzt dazu sogenannte **ESG-Kriterien** – das heißt Kriterien zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten. Diese bilden jedoch in der Regel den dynamischen Charakter der Transformation nicht ab. Anleger:innen und Kreditgeber:innen benötigen aber Informationen über diese Dynamik, damit sie die entsprechenden Entscheidungen treffen und die notwendige wirtschaftliche **Transformation** voranbringen können.

Ein wesentlicher erster Baustein für eine solche verbesserte **Nachhaltigkeitstransparenz** ist die [EU-Taxonomie](#). Darunter ist ein Klassifizierungssystem von wirtschaftlichen Aktivitäten mit Blick auf sechs zentrale **Klima- und Umweltziele** zu verstehen (siehe auch das [WWF Shortpaper #1](#) zu diesem Thema). Eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ist dann taxonomiekonform, wenn sie die Erreichung eines der sechs Ziele – beispielsweise „Anpassung an den Klimawandel“ – **substanziell voranbringt** („substantial contribution“), gleichzeitig **keines der anderen Ziele negativ beeinträchtigt** („do no significant harm“) und zudem bestimmte **soziale Mindeststandards** einhält (siehe auch Abbildung 1). All dies muss anhand der definierten technischen Kriterien für die einzelnen Sektoren abbildbar sein.

Richtungsweisend für sechs Umweltziele zum Klima- und Umweltschutz

Die EU-Taxonomie trat im **Juli 2020** formal in Kraft und wird seitdem durch sogenannte **delegierte Rechtsakte** ergänzt und konkretisiert. Der [Rechtsakt zu den ersten beiden Klimazielen](#) („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“) wurde im Dezember 2021 verabschiedet. Größere Firmen müssen im ersten Schritt erklären, ob, und inwieweit sie bzw. ihre Aktivitäten taxonomiefähig („taxonomy-eligible“) und im nächsten Schritt taxonomiekonform („taxonomy-aligned“) sind. So werden laut Taxonomie im Hinblick auf Klimaschutz beispielsweise nur solche Formen der Stromerzeugung als nachhaltig definiert, die mit Treibhausgas-Emissionen und 100g CO₂-Äquivalenten pro Kilowattstunde über ihren Lebenszyklus hinweg einhergehen. Zudem müssen auch die weiteren oben genannten Bedingungen erfüllt sein. Die rechtlichen Umsetzungsschritte für die übrigen vier Umweltziele werden ab Ende 2022 erwartet.

Konformität mit der EU-Taxonomie

1. Wesentlicher Beitrag zu einem der folgenden sechs Ziele:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

2. Keine negative Beeinträchtigung der jeweils anderen Ziele

3. Einhaltung grundsätzlicher sozialer Mindeststandards, gemäß Leitlinien von u. a. UN und OECD

4. Belegbarkeit anhand der technischen Bewertungskriterien

Abbildung 1: Nachhaltigkeitskriterien in der EU-Taxonomieverordnung 2020/852

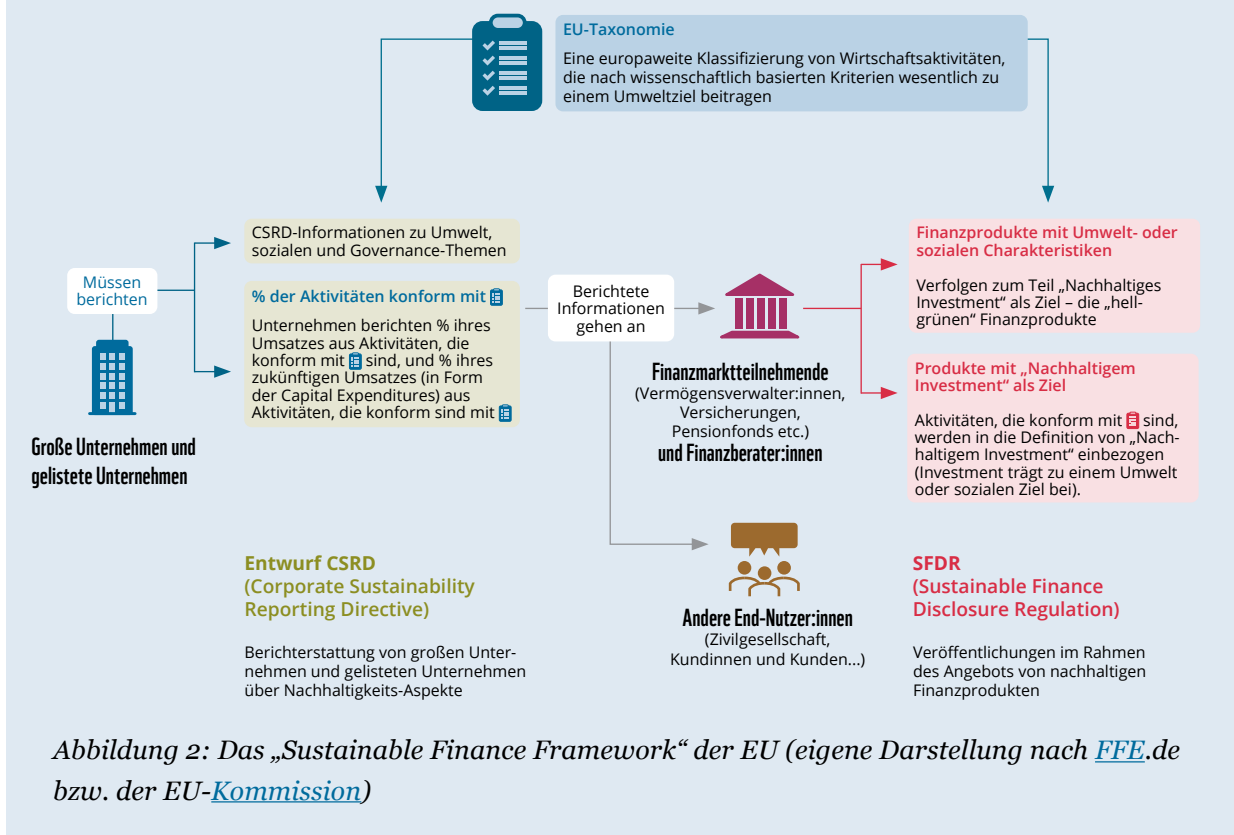
Was bewirkt die EU-Taxonomie schon heute?

Grundlage für den
„Goldstandard“
im Europäischen
Anlagemarkt und
für das zukünftige
EU-Gütesiegel für
Finanzprodukte

Die [Taxonomie](#), insbesondere im Zusammenspiel mit der seit März 2021 geltenden [EU-Offenlegungsverordnung](#), entfaltet schon heute eine große **Wirksamkeit** auf mehreren Ebenen. Viele Finanzunternehmen, also beispielsweise Banken, Versicherungen oder Fondsanbieter, integrieren bereits jetzt schrittweise die Taxonomieanforderungen in ihre Geschäftsprozesse und Produktportfolio-Strategien (weiterführende Infos und Beispiele z. B. [hier](#)). Derweil wächst die **Nachfrage** nach nachhaltigen Finanzprodukten sowohl auf Seiten institutioneller als auch privater Anleger:innen rasant (siehe z. B. der aktuelle [FNG-Marktbericht](#)). Seit August 2022 sind Anlageberater:innen zusätzlich verpflichtet, aktiv zu erfragen, welche **Nachhaltigkeitspräferenzen** bei den Kund:innen bestehen. So sehen es die überarbeiteten Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie MiFID II vor. Dies wird **ESG-Investments** voraussichtlich nochmals stärken. Dabei ist es wichtiger als je zuvor, valide Kriterien zur Hand zu haben, anhand derer Nachhaltigkeit bewertet werden kann. Die **Taxonomie** ist hier ein wesentlicher Orientierungspunkt – auch wenn ihre Anwendung in diesem Bereich vielfach noch am Anfang steht. Die Taxonomiekriterien haben zudem den Anspruch, als Goldstandard für die Ausgabe von Green Bonds, also Anleihen, deren Erlöse in klima- und umweltbezogene Projekte fließen, zu wirken.

Ebenso müssen sich staatliche Gütesiegel und Label im Bereich Nachhaltigkeit an dem Regelsystem orientieren. Entsprechende Arbeiten an dem etablierten französischen Label für nachhaltige Finanzprodukte sind bereits in Planung. Auch das geplante [EU Ecolabel](#) soll hier neue Maßstäbe setzen. Ebenso steht zu erwarten, dass sich private Gütesiegel und Label im Bereich Nachhaltigkeit zukünftig stärker an dem Regelwerk orientieren.

Was ist die EU-Taxonomie?



Neue Offenlegungspflichten für mehr als 50.000 europäische Unternehmen (ab 2028 auch für außereuropäische Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zur EU)

Die regulatorische Dynamik auf Grundlage der EU-Taxonomie spiegelt sich aber nicht nur im Finanzsektor wider, sondern auch im **realwirtschaftlichen** Bereich. Die Taxonomie in ihrer bisherigen Form ist hier bereits ein wichtiges Element der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung. So werden derzeit die **Reporting**-Anforderungen angepasst, insbesondere im Rahmen der [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#). Die neue Berichtspflicht nach CSRD soll für erste Unternehmen bereits ab 2024 gelten. Sie erweitert ab 2018 die Offenlegungspflicht der Taxonomie zudem auch auf bestimmte außereuropäische Unternehmen.

Hinter dem straffen Zeitplan steht eine einfache Notwendigkeit: Entscheidungen über nachhaltige Investments und Kreditvergaben sind zwingend auf valide **Daten** angewiesen. Diese müssen von den Unternehmen zeitnah erhoben und berichtet werden. Zugleich bietet ein zukunftsfähiges Reporting nicht nur mögliche Finanzierungsvorteile, sondern ist auch Voraussetzung für ein kluges **Risikomanagement**. Nicht zuletzt zu diesem Aspekt intensiviert sich derzeit der **Austausch** zwischen Unternehmen und Kapitalgeber:innen. Auch für diese Gespräche kann die EU-Taxonomie ein hilfreiches Orientierungs-Tool sein.

Warum ist die Wissenschaftsorientierung der Taxonomie so wichtig?

Technische Bewertungskriterien, die auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft beruhen, sind kritisch für die Glaubwürdigkeit.

Während Regelungen für die ersten beiden **klimabezogenen Umweltziele** der Taxonomie bereits in Form eines delegierten Rechtsaktes vorliegen, ist dies für die übrigen vier Ziele noch nicht der Fall. Ende März 2022 veröffentlichten die Expert:innen der „[EU Platform on Sustainable Finance](#)“ nun auch zu diesen Zielen einen [Vorschlag](#) (siehe auch Kommentar [hier](#)). Wie in Abbildung 1 zu sehen, geht es dabei um die nachhaltige Nutzung von **Wasser** und Meeresressourcen, den Übergang zu einer **Kreislaufwirtschaft**, die Vermeidung und Verminderung von **Umweltverschmutzung** sowie den Schutz und die Wiederherstellung von **Biodiversität** und Ökosystemen. Die entsprechenden Rechtsakte der EU-Kommission, die die Kriterien rechtswirksam festlegen, werden für Ende 2022/Anfang 2023 erwartet.

Ziel ist es, die Nachhaltigkeitstransparenz zu stärken.

Der Anspruch hinter sämtlichen Ausarbeitungen der Taxonomie ist, dass die jeweils aufgeführten **technischen Bewertungskriterien** auf dem aktuellen Stand der **Wissenschaft** beruhen und die planetaren Belastungsgrenzen berücksichtigen. So wurden beispielsweise im Bereich Fischerei nachhaltige Fangquoten festgelegt, die sich aus einem wissenschaftlichen Monitoring ergeben. In einigen Sektoren, beispielsweise in den Bereichen Transport und Energieerzeugung, kommt es zudem regelmäßig zu technologischen Neuerungen. Der technische Fortschritt ermöglicht beispielsweise verbesserte Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebsmethoden. Damit kann sich auch das **Ambitionsniveau** ändern, unter anderem in Bezug auf Emissionsvermeidung, nachhaltige Wassernutzung oder den Schutz von Ökosystemen. Die Taxonomieverordnung sieht demnach eine regelmäßige Anpassung vor. Dabei bleibt die klare Wissenschaftsorientierung entscheidend. Nur so lässt sich letztlich einem „Greenwashing“ vorbeugen und die **Glaubwürdigkeit** des Regelwerks bewahren.

Atom- und Erdgas mit grünem Etikett wird kritisch gesehen und kommt auf die Anklagebank.

Dabei muss nochmals betont werden: Es geht der Taxonomie **keinesfalls** um Vorschriften zu Anlageentscheidungen. Stattdessen ist das ausschließliche Ziel die Herstellung von **Nachhaltigkeitstransparenz**. Vor diesem Hintergrund muss auch die beschlossene Aufnahme von nachweislich klima- und umweltschädlichen Technologien wie Atomkraft oder Erdgas in die Taxonomie sehr kritisch bewertet werden (siehe auch die WWF-Einschätzung [hier](#)). Die tatsächliche **Akzeptanz** der Taxonomie in Finanz- und Realwirtschaft steht und fällt schließlich mit ihrer nachvollziehbar wissenschaftlichen Ausrichtung. Politisch motivierte Einflussnahmen sind zu vermeiden. Auch steht noch aus, ob die Entscheidung, Atom- und Erdgas durch die Taxonomie ein grünes Etikett zu verleihen, einer kritischen Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof standhält (siehe dazu Stellungnahme des WWF ([hier](#) oder [dort](#))).

Weshalb muss sich die Taxonomie weiterentwickeln?

Taxonomie muss den Wirtschaftswandel besser abbilden und beschleunigen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fallen **nur wenige Wirtschaftstätigkeiten** und -projekte in den von der Taxonomie definierten Bereich. Laut [Schätzungen](#) sind bisher lediglich etwa 20 bis 40 Prozent aller Wirtschaftsaktivitäten abgedeckt, etwa nur **5 Prozent** sind taxonomiekonform, d. h. als nachhaltig eingestuft. Entsprechend gering ist der Anteil im Portfolio von Finanzunternehmen (siehe auch [Zahlen der Europäischen Zentralbank und des Joint Research Center der EU](#)). Das heißt auch: Ein Großteil des Geldes fließt nach wie vor in bislang **nicht taxonomiekonforme** oder nicht in dem Regelwerk **berücksichtigte** Anlageoptionen. Angesichts der fortschreitenden **Klima- und Biodiversitätskrise** und des dringend notwendigen Umbaus der Wirtschaft kann dies nicht zufriedenstellend sein. Hier sind deutlich **mehr Tempo** und Hebelkraft notwendig.

Dafür ist auch Klarheit über die Zukunftsfähigkeit von Grenzbereichen notwendig.

Die Frage ist also, wie die Taxonomie den **Wandel** besser abbilden und **beschleunigen** kann. Wie lassen sich Kapitalflüsse auch in solche Bereiche lenken, die besonders dringend transformiert oder im Zweifelsfall auch geordnet beendet werden müssen? Wie können darüber hinaus auch Bereiche einbezogen werden, die nur geringe oder keine Auswirkungen auf Klima und Umwelt haben – also beispielsweise zahlreiche Wirtschaftsaktivitäten in Sektoren wie Bildung, Gesundheit oder Wissenschaft?

Den Weg und die Dynamik der notwendigen unmittelbaren Transformationsprozesse besser abbilden

Die EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen schlägt zu diesem Zweck eine [erweiterte Taxonomie \(„Extended Environmental Taxonomy“\)](#) vor, mit der sich die EU-Kommission in den kommenden Monaten auseinandersetzen muss. Der Anspruch der erweiterten Taxonomie ist es, zunächst grundsätzlich alle Wirtschaftsbereiche im Blick zu haben und hinsichtlich ihrer ökologischen Effekte einzuordnen. Damit ergibt sich ein **nuancenreicheres** Bild. Akteur:innen aus Finanz- und Realwirtschaft können deutlich genauer angeben, ob und wie eine wirtschaftliche Aktivität zur Transformation beiträgt. Genauer als je zuvor zeigt eine erweiterte Taxonomie damit den **Weg** zur Erreichung von Klima- und Umweltzielen auf – und sie unterstützt diejenigen, die sich auf diesen Weg machen.

Wie funktioniert die erweiterte Taxonomie konkret?

Ein Ampelsystem, um den Weg aus dem „Roten Bereich“ zu finden

Die von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgeschlagene erweiterte Taxonomie baut auf einem **Ampelsystem** auf. Grundlage hierfür sind die bereits abgestimmten Kriterien. Dabei gibt es zunächst einen **roten Bereich**, der Aktivitäten umfasst, die mit Blick auf die sechs definierten Klima- und Umweltziele als schädlich eingestuft werden („significant harm“). Eine solche **Einstufung als „rot“** kann eine unmittelbare Transformation der Aktivitäten erfordern („urgent transition“), um so Schäden zu begrenzen und

auf einen sichtbar nachhaltigeren Pfad einzuschwenken. In manchen Bereichen wird aber auch ein Ausstieg („urgent exit“) erforderlich sein. Dies gilt überall dort, wo eine Transformation nicht möglich ist, z. B. im Bereich Kohleförderung.

Wirtschaftsaktivitäten mit einer mittleren Performance hinsichtlich Klima- und Umweltzielen können in einem **gelben Bereich** (im Englischen: „amber“) verortet werden. Sie leisten (noch) keinen substanziellen Beitrag, fallen aber auch nicht in die „significant harm“-Kategorie. Hier ist vorausgesetzt, dass kontinuierlich und nachvollziehbar weitere Verbesserungen in Aussicht stehen. Schließlich definiert der **grüne Abschnitt** der Ampel, dass die jeweilige Aktivität den bestehenden Kriterien der Taxonomie genügt und damit als nachhaltig gelten kann („taxonomiekonform“).

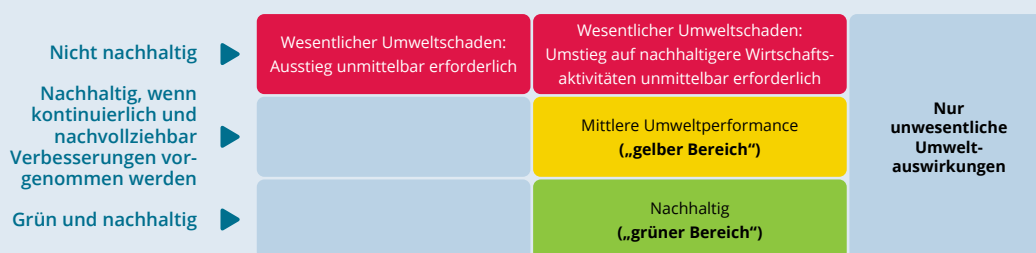
Ein „grauer“ Bereich für wirtschaftliche Tätigkeiten, deren Umwelteinflüsse vernachlässigbar sind

Wichtig ist darüber hinaus auch der sogenannte **graue** Bereich. In diese Kategorie fallen wirtschaftliche Aktivitäten, die nur einen unwesentlichen Einfluss auf Klima und Umwelt haben („low environmental impact“). Dieser Bereich umfasst einen großen Teil der derzeitigen Wirtschaftstätigkeit in Europa, beispielsweise im Dienstleistungssektor. Dennoch sind hier beispielsweise Projekte zur Anpassung an die Klimaerwärmung (siehe Ziel 2) zu finanzieren. Damit ist es auch aus diesem Grund sinnvoll, diesen Bereich in die Taxonomie einzubeziehen.

Zielwerte sollen immer anspruchsvoller werden: Ein Blick in die Zukunft ist notwendig, denn was heute als nachhaltig gilt, kann morgen nicht mehr ausreichend sein.

Die skizzierte Ampelmechanik ist geeignet, grundsätzlich **alle wirtschaftlichen Aktivitäten** zu betrachten und in Bezug auf ihre Nachhaltigkeits-effekte einzuordnen. Damit kann auch der verbreiteten Kritik begegnet werden, die bisherige Taxonomie setze lediglich auf eine binäre Klassifizierung zwischen „grün“ und „nicht grün“. Die vorgeschlagene Systematik erlaubt es nun, feinstufiger zu unterscheiden und **Transformationspfade** in Bezug auf Klima- und Umweltziele klarer zu definieren. Eine erweiterte Taxonomie ist somit ein weiterer Beitrag zu einer höheren Transparenz und **Vergleichbarkeit**. Dies umfasst nicht nur die verschiedenen Wirtschaftsbereiche, sondern auch die unterschiedlichen Klima- und Umweltziele.

Vereinfachte Darstellung, wie die erweiterte Taxonomie die gesamte Wirtschaft in einem Ampelsystem abbilden kann



(Abbildung 3. Quelle: Platform on Sustainable Finance, [Extended Taxonomy](#), Juli 2022, S. 8)

Dabei ist bei einem solchen auf Transformation ausgerichteten Vorschlag auch die **zeitliche Dimension** zu betonen. Es geht immer um einen **Blick in die Zukunft** und um klar gesteckte Ziele. So ist es zu erwarten, dass die in der Taxonomie festgelegten Zielwerte im Zeitverlauf **anspruchsvoller** werden, um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden: Was heute noch als „mittlere“ oder „gelbe“ Performance gilt, wird wahrscheinlich in fünf oder zehn Jahren nicht mehr ausreichend sein („falling curves“). Auf diese Weise sind **Dynamik** und zeitlicher Verbesserungsdruck direkt in das Regelsystem eingeschrieben.

Was heißt das für Finanzwirtschaft und Unternehmen?

Eine erweiterte Taxonomie erlaubt es genauer einzuordnen, an welcher Stelle ein Unternehmen mit Blick auf Transformationsanforderungen steht.

Der Vorschlag für eine erweiterte Taxonomie geht mit zahlreichen **Chancen** einher. Die ausgeweitete Systematik, die nun auch Aktivitäten umfasst, welche zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als „grün“ klassifizierbar oder auch gar nicht berücksichtigt sind, bietet vielfältige Optionen.

Dies gilt unter anderem für **Investor:innen und Kreditgeber:innen**. Sie können nun genauer einordnen, an welcher Stelle ein Unternehmen mit Blick auf **Transformationserfordernisse** steht. Welche Aktivitäten verursachen beispielsweise einen signifikanten Schaden und müssen deshalb dringend transformiert oder auch geordnet beendet werden (**roter Bereich** – „significant harm“)? Ist der Wandel hin zu einer stärkeren Orientierung an Klima- und Umweltzielen konkret absehbar (**gelber Bereich**)? Oder hat man es direkt mit einer Aktivität im Sinne der sechs definierten Ziele zu tun (**grüner Bereich** – „substantial contribution“)? Welche Aktivitäten haben demgegenüber keinen wesentlichen Einfluss auf ökologische Belange (**grauer Bereich**) und können deshalb möglicherweise aus Diversifizierungsgründen sinnvoller Bestandteil eines Portfolios sein?

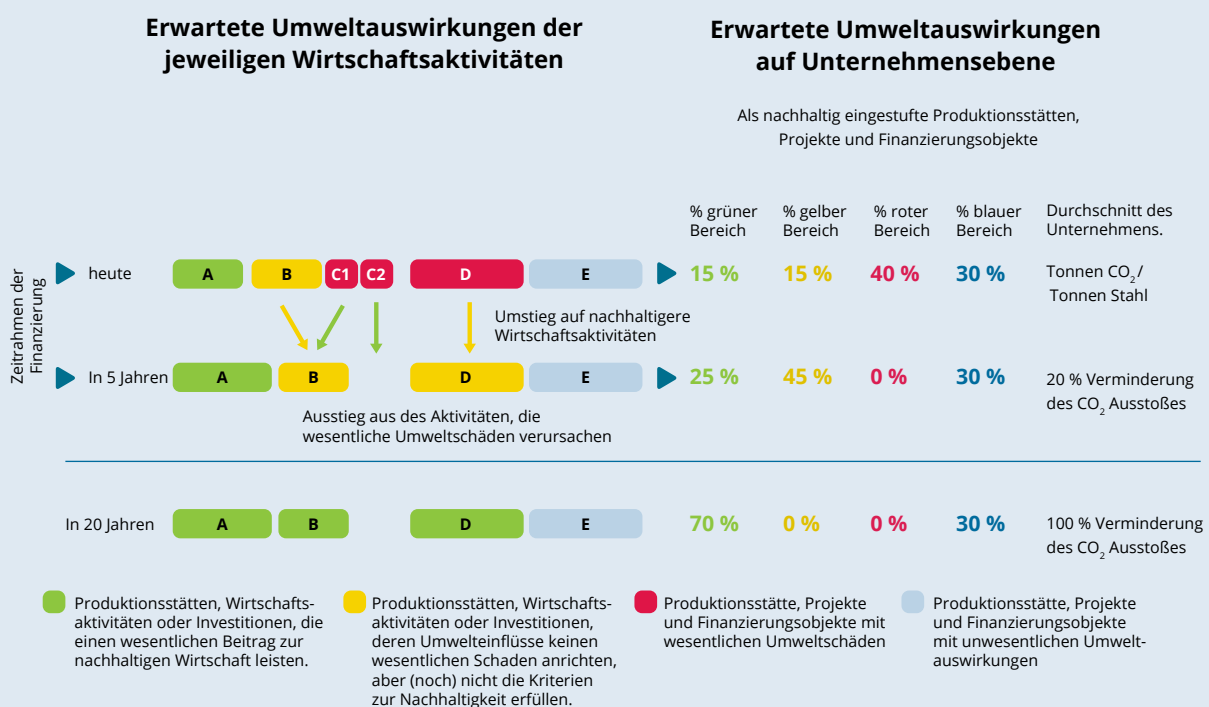
Eine erweiterte Taxonomie: ein Instrument zum Management von ESG-Risiken

Mit diesem Punkt ist zugleich auch eine **Risikoperspektive** angesprochen. So rücken Klima- und Umweltrisiken derzeit verstärkt in den Fokus von Zentralbanken und **Finanzaufsichtsbehörden** (siehe z. B. [aktuelle Klima-Stresstests](#) und [Überlegungen zu Biodiversitätsaspekten](#)). Die detaillierteren Kriterien einer erweiterten Taxonomie, insbesondere auch zu solchen Aktivitäten, die Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen („significant harm“), sind in diesem Bereich besonders wichtig. Eine erweiterte Taxonomie würde auch **Finanzunternehmen** selbst genauere Aussagen erlauben, unter anderem zu physischen, transitorischen und reputationsbezogenen Risiken. Sie haben somit ein nochmals verbessertes Instrument zum Management von ESG-Risiken in der Hand. Gleiches gilt für politische Entscheider:innen, beispielsweise als Verantwortliche für Investitionen der **öffentlichen Hand**.

Transformationspfad vom „gelben“ oder „roten“ Bereich ins zukunfts-fähige Wirtschaften aufzeigen

Unternehmen der **Realwirtschaft** bietet eine Orientierung an der erweiterten Taxonomie ebenfalls zahlreiche Möglichkeiten. Genannt seien hier unter anderem Fragen von **Finanzierung** und **Risikomanagement** – und zwar insbesondere in Bereichen, die als noch nicht nachhaltig oder sogar als klima- und umweltschädlich gelten. Hier lassen sich anhand der Taxonomie Anhaltspunkte für den jeweiligen **Transformationspfad** gewinnen. Dies betrifft übrigens nicht nur die bereits weitgehend etablierten Kriterien im Klimaschutzbereich, sondern auch Aspekte wie Kreislaufwirtschaft, Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität. Wer hier glaubwürdige **Daten** erheben und zur Verfügung stellen kann, wird künftig gegenüber Investor:innen und Kreditgeber:innen deutlich im **Vorteil** sein. Von besonderer Bedeutung ist das vor allem für all diejenigen, die sich aus dem „roten“ oder „gelben“ **Bereich** der Taxonomie in Richtung eines **zukunfts-fähigen Wirtschaftens** auf-machen wollen – also in Richtung eines wesentlichen Beitrags zu den beschriebenen Klima- und Umweltzielen. Das unten erläuterte Beispiel zeigt, wie ein solcher Weg aussehen kann.

Beispiel – Stahlherstellung: Verbesserung der Umweltauswirkungen des Unternehmens im Rahmen der Finanzierung (20 Jahre) durch Ausstieg aus allen umweltschädlichen Wirtschaftsaktivitäten



(Abbildung 4: Transformationsschritte entlang der erweiterten Taxonomie)

(Quelle: [Ext. Taxo](#), Anhang 7, S. 128)

Beispiel

Wie in Abbildung 4 dargestellt, lassen sich bei einem stahlproduzierenden Unternehmen zunächst verschiedene Aktivitäten, Betriebsstätten oder auch Investments identifizieren (A bis E). Diese zeigen in Bezug auf die Taxonomiekriterien zu einem Zeitpunkt t jeweils unterschiedliche Performance-Level.

Aktivität A gilt bereits als „substantial contribution“, beispielsweise hinsichtlich des Klimaschutzziels der Taxonomie. Dabei wird hier vorausgesetzt, dass auch die weiteren Bedingungen (keine negative Beeinträchtigung der anderen Ziele und Einhaltung sozialer Mindeststandards) erfüllt werden. Aktivität B fällt in den mittleren **gelben Bereich**, die Aktivitäten C bis D müssen hingegen als besonders schädlich (**roter Bereich**) klassifiziert werden. Aktivität E schließlich verzeichnet nur unwesentliche Umweltauswirkungen. Mit Blick auf einen beispielhaften Finanzierungszeitraum über fünf Jahre ergeben sich folgende Möglichkeiten innerhalb des Rahmenwerks der erweiterten Taxonomie: So ließe sich Aktivität A (Betriebsstätte, Investment etc.) weiter ausbauen. Aktivität B bewegt sich innerhalb des mittleren Bereichs, wird im angegebenen Zeitraum allerdings noch nicht die Marke zu einem wesentlichen Beitrag (**grüner Bereich**) erreichen. Die Aktivitäten C1 und C2 werden ebenfalls transformiert. Während für C1 der Schritt aus dem roten und damit schädlichen Bereich möglich ist, gilt dies für C2 nicht. Hier ist ein geordneter Ausstieg zu finanzieren. Aktivität D zielt ebenfalls auf den mittleren, **gelben Bereich** mit der langfristigen Aussicht auf eine Erreichung der Kriterien für die „substantial contribution“. Über einen längeren Zeitraum, beispielsweise 20 Jahre, werden somit alle relevanten Unternehmensaktivitäten schrittweise an den entsprechenden Zielvorgaben ausgerichtet.

Auf aggregierter Ebene (siehe rechter Bereich der Abbildung) ergibt sich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von beispielsweise zunächst 20 Prozent im Finanzierungszeitraum und schließlich 100 Prozent auf längere Sicht. Deutlich wird, dass die Orientierung an den Taxonomiekriterien – einschließlich der Möglichkeit, auch mittlere Performance-Level abzubilden – genauere Aussagen über Transformationspfade ermöglicht. Dies erleichtert den Austausch zwischen Unternehmen und ihren (potenziellen) Investor:innen und Kreditgeber:innen. Für Finanzunternehmen ergeben sich zudem detailliertere Optionen der Portfolio-Steuerung.

Welche Punkte sind kritisch?

Gefahr von „Greenwashing“ aus dem Weg gehen

Wie im zweiten Abschnitt bereits erwähnt: Die **Wissenschaftsorientierung** der Taxonomie ist entscheidend für ihre Akzeptanz und tatsächliche Anwendung. Dies gilt auch für die **erweiterte** Taxonomie. Demnach muss auch hier darauf geachtet werden, dass sich Einstufungen, Pfade etc. an wissenschaftlichen Kriterien orientieren und gleichzeitig operativ umsetzbar sind. Hierzu wird es bei einzelnen Punkten erfahrungsgemäß unterschiedliche Einschätzungen geben. Dabei kann unter anderem die Gefahr von **Greenwashing** thematisiert werden, insbesondere, wenn Wirtschaftsaktivitäten mit einem mittleren Performance-Level (also „gelb“ bzw. „amber“) nun ebenfalls innerhalb der Taxonomie abgebildet sind. Allerdings ist eine solche Einstufung klar an Transformationspfade gekoppelt, die mit bestimmten zeitlichen Zielkriterien einhergehen. Auch wenn es darum geht, dezidiert schädliche Aktivitäten zu definieren („significantly harmful“), birgt der Vorschlag tendenziell politisches **Konfliktpotenzial**. Andererseits erlaubt eine erweiterte Taxonomie gerade auch für diesen Bereich „ehrliche“ Aussagen und ermöglicht somit frühzeitige Anpassungsmaßnahmen.

Komplexität des Regelwerks verringern und Klarheit schaffen

Wichtigster Kritikpunkt ist aber sicherlich die vielfach genannte **Komplexität** des Regelwerks. Schließlich ist die reguläre EU-Taxonomie gerade erst kurze Zeit in Kraft und muss sich zunächst im Markt durchsetzen. Manche zweifeln, ob vor diesem Hintergrund neue Regelungsvorschläge sinnvoll sind. Parallel befinden sich zudem auch die Vorschläge zu den restlichen vier Umweltzielen sowie zu einer Sozialtaxonomie in der Abstimmung.

Die Expert:innen der **Sustainable-Finance-Plattform** sind in ihrer Ausarbeitung auch auf diese Bedenken genauer eingegangen. Entscheidend ist: Mit einer erweiterten Taxonomie werden **keine neuen Kriterien** etabliert. Die vorgesehenen Schwellenwerte sind **identisch** mit den bisherigen Definitionen, beispielsweise des bereits geltenden Klima-Rechtsaktes („Climate Delegated Act“). Ein Umdenken oder eine aufwendige Neuausrichtung bei der Bewertung durch die Unternehmen der Finanz- und Realwirtschaft werden damit nicht notwendig.

Darüber hinaus gilt, dass angesichts der sich weiter verschärfenden **Klima- und Biodiversitätskrise** realwirtschaftliche Transformationsmaßnahmen deutlich beschleunigt werden müssen. Ob diese Beschleunigung gelingt, wird auch davon abhängen, ob ausreichend Kapital für den notwendigen **Umbau** zur Verfügung steht. Genau hier möchte die erweiterte Taxonomie ansetzen und noch mehr Transparenz hinsichtlich **Transformationsvorhaben** schaffen.

Nachhaltige Geschäftsmodelle müssen auf verlässlichen Aussagen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten beruhen.

Eine Hürde bleiben jedoch zweifellos die an vielen Stellen nicht ausreichend vorhandenen, belastbaren **Daten**. Aber auch hier ist parallel viel in Bewegung und Unternehmen stellen sich zunehmend auf die veränderten Anforderungen ein. Kritiker:innen sollten sich an diesem Punkt zudem darüber klar werden, dass genau diese materiellen Informationen in jedem Fall notwendig sind. Die Daten sind vielfach nicht nur zentral, um den taxonomiebasierten Reporting-Standards zu genügen oder den Erwartungen der Finanzaufsicht gerecht zu werden, sondern um den **Managementherausforderungen** der Zukunft begegnen zu können. **Nachhaltige Geschäftsmodelle** basieren nicht zuletzt auf verlässlichen Aussagen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten. Es lohnt sich also, die Vorschläge der erweiterten Taxonomie **schon jetzt** intensiver einzubeziehen und direkt mit der Anwendung zu starten.

Was fordert der WWF mit Blick auf die erweiterte Taxonomie?

Jetzt ausschlaggebende Impulse setzen: Die erweiterte Taxonomie sollte ein zentrales Instrument und Gestaltungsziel für die deutsche Sustainable-Finance-Strategie sein.

Der WWF hat aktiv zu der Entwicklung der erweiterten Taxonomie beigetragen und hält die vorgeschlagene erweiterte Taxonomie für eine echte **Chance** und ein „[mächtiges Transformationswerkzeug](#)“. Die von der EU-Plattform vorgeschlagene, auf einem Ampelsystem basierende Erweiterung der Taxonomie ist dafür ein notwendiger Schritt. Der unvermeidbare – und sich bereits in Umsetzung befindliche – Umbau der Wirtschaft kann durch dieses auf den Finanzmarkt zielende Instrument entscheidende **Impulse** erhalten. Schließlich wird es mehr denn je darauf ankommen, auf europäischer Ebene ein **gemeinsames Verständnis** dafür zu entwickeln, wie der Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise aussehen und nachvollziehbar gemacht werden kann. Das **wissenschaftsbasierte Transparenz-Tool** der erweiterten Taxonomie ist hierbei von besonderer Bedeutung und sollte entsprechend von deutscher Seite konsequent unterstützt und vorangetrieben werden. Gerade Deutschland kann sehr viel durch eine erfolgreiche Industrietransformation gewinnen – oder verlieren. Dies ist auch vor dem aktuellen Hintergrund zahlreicher weiterer Initiativen rund um ESG-Standardsetzungen, zum Beispiel auf Seiten der [US-amerikanischen Aufsichtsbehörden](#), zu bedenken. Auch die britische Regierung kündigte bereits Ende 2021 an, die Veröffentlichung sogenannter Transitionspläne verpflichtend für Großunternehmen und ausgewählte Finanzmarktakteur:innen zu machen. Die EU-Kommission hat in der überarbeiteten CSRD ebenfalls Ansatzpunkte für Transformationspläne geschaffen. Eine erweiterte Taxonomie liefert hierzu die Konkretisierung.

Wie oben bereits hervorgehoben, geht es der Taxonomie dabei keineswegs um Investitions- und Finanzierungsvorschriften. Vielmehr steht die **Klarheit über Nachhaltigkeit** in ihren verschiedenen Dimensionen und Entwicklungsstufen im Fokus. Wie Kapitalentscheidungen letztlich ausfallen, bleibt Sache der Investor:innen und Kreditgeber:innen – mit der erweiterten Taxonomie jedoch auf Basis eines deutlich umfassenderen Ansatzes als bisher.

Dass für den angestrebten Wandel weitere **zentrale regulatorische Rahmenbedingungen** stimmen müssen, steht dabei außer Frage. Als Stichworte seien hier genannt: ein effektiver Emissionshandel, ein solides mit dem European Emission Trading Scheme gekoppelte CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM, sie [hier](#)), aber auch konkrete bau- und verkehrspolitische Weichenstellungen, beispielsweise in den Bereichen E-Mobilität und Gebäudesanierung. Klar ist: Um die europäischen Klima- und Umweltziele zu erreichen, braucht es neben Nachhaltigkeitstransparenz auch weitere politische und regulatorische Anreize.

Eine erweiterte EU-Taxonomie, welche die Transformationswege noch besser abbildet, kann und sollte aus Sicht des WWF zudem auch für die **deutsche Sustainable-Finance-Strategie** zentrales Instrument und Gestaltungsziel sein. Das Setzen entsprechender Impulse ist aus verschiedenen Perspektiven wichtig. Es braucht ein klares Verständnis erforderlicher Transformationsfortschritte der Wirtschaft und eine Versorgung aller Akteur:innen mit entsprechenden Leitlinien und Daten. Der für die aktuelle Legislaturperiode neu aufgestellte [Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung](#) sollte sich daher ebenfalls genauer mit den Vorschlägen der Expert:innen-Plattform beschäftigen.

**Konkrete Anleitungen,
Hilfestellungen und
Best-Practice-Beispiele
aus Deutschland
sind jetzt gefragt**

Nicht zuletzt betont der WWF, dass auch konkrete **Anleitungen**, Hilfestellungen und **Best-Practice-Beispiele** gefragt sind. So ließen sich für verschiedene Sektoren gangbare Wege zu einem Wirtschaften in den planetaren Grenzen entwickeln und praxisnah umsetzen (für ein Beispiel siehe das Projekt [„Pathways to Paris“](#)). Auch für die Anwendung der Taxonomie im Finanzbereich werden bereits Lösungen angeboten (siehe z. B. [„Taxo Tool“](#) der Öffentlichen Banken). Eine erweiterte Taxonomie eröffnet für solche Tools und Anwendungen jeweils zusätzliche **Spielräume** und Möglichkeiten, indem beispielsweise mittlere Performances („amber transitions“) stärker einbezogen werden können. Auch kann eine erweiterte Taxonomie dazu beitragen, dem Handlungsbedarf der Zentralbanken und Finanzaufsichtsbehörden besser gerecht zu werden. Umwelt- und Klimarisiken, im Sinne von Abweichungen von einer taxonomiekonformen Pfadentwicklung, die möglicherweise zu finanzmarktrelevanten Risiken werden, lassen sich eher erkennen und nach dem Vorsorgeprinzip schon heute aktiv in Angriff nehmen.

Wie sehen die nächsten Schritte aus?

Die deutsche Bundesregierung kann und muss das Potenzial einer erweiterten Taxonomie aktiv mitgestalten, insbesondere in der G7 und auf EU-Ebene.

Die EU-Taxonomie bleibt ein dynamisches Regelwerk, das kontinuierlich **weiterentwickelt** wird. Dies geschieht gemeinsam mit weiteren regulatorischen Rahmensetzungen zu Offenlegungs- und Berichtspflichten – und mit Vorbildwirkung im internationalen Rahmen (G7/G20). Nach der Veröffentlichung der Vorschläge der [Sustainable-Finance-Plattform](#) zu einer erweiterten Taxonomie werden in den kommenden Monaten weitere **Abstimmungsschritte** und verbindliche Regelsetzungen diesbezüglich durch die EU-Kommission erwartet. Die Bundesregierung ist aus Sicht des WWF dringend aufgefordert, das Potenzial einer erweiterten Taxonomie aktiv zu gestalten. Es gilt, die nationale und europäische Debatte mit Partnern in der EU und der G7 zu konkretisieren und kohärent alle anstehenden Entscheidungen (CSRD-Umsetzung in deutsches Recht, ESAP-Regulierung, verpflichtende Transitionpläne in Anlagestrategien der öffentlichen Hand etc.) in diesem Sinne zu entwickeln.

Mehr Informationen

Wer tiefer in das Thema einsteigen möchte, kann sich auf den Seiten der [EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen](#) detaillierter über den Stand der Taxonomie informieren. Weitere Informationen rund um Sustainable Finance finden sich auch auf der [Website des WWF Deutschland](#) sowie des [WWF-Büros in Brüssel](#).

Fragen zur EU-Taxonomie sowie zu einem nachhaltigen Finanzsystem beantwortet das **WWF-Sustainable-Finance-Team** jederzeit gern: sustainablefinance@wwf.de

Herausgeber WWF Deutschland, Reinhardtstraße 18, 10117 Berlin

Stand Oktober 2022

Autor:innen Jochen Krimphoff/WWF Deutschland (jochen.krimphoff@wwf.de)
Laura Niederdrenk/WWF Deutschland (laura.niederdrenk@wwf.de)
Mathias Kopp/WWF Deutschland (Matthias.Kopp@wwf.de)

Kontakt Jochen Krimphoff/WWF Deutschland (jochen.krimphoff@wwf.de)

© 2022 WWF Deutschland. Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

04. Januar 2022:		Erste delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Taxonomie mit Kriterien für den Klimaschutz („Klima-Taxonomie“) tritt in Kraft.
24. Januar 2022:		Kritische Einschätzung der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zum ergänzenden Rechtsakt der Kommission zur Einbeziehung von Erdgas und Atomkraft in die Taxonomie
29. März 2022:		Vorstellung eines ersten Vorschlags für eine erweiterte Taxonomie durch die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen
30. März 2022:		Vorstellung eines Vorschlags für die restlichen vier Umweltziele („Taxo 4“) durch die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, inkl. Technischer Anhänge mit Auswahlkriterien für mehr als 130 Wirtschaftstätigkeiten (siehe anderthalbstündige Videovorstellung). Ergänzungen sind im Oktober 2022 zu erwarten.
06. Juli 2022:		Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Aufnahme von Erdgas und Atomkraft in die Taxonomie, entgegen der Einschätzung der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen. Eine kritische Stellungnahme des WWF hierzu
15. Juli 2022:		Veröffentlichung der ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 vom 9. März 2022, die Erdgas und Atomkraft in die Taxonomie einbezieht im Amtsblatt der Europäischen Union
02. August 2022:		Beginn der verbindlichen Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen in Anlagegesprächen (MiFID-II). Siehe dazu den WWF Pocket-Guide Nachhaltiges Geldanlegen .
September 2022:		Der WWF reicht mit anderen Nicht-Regierungsverbänden bei der Europa-Kommission eine Beschwerde ein , um die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214, die Erdgas und Atomenergie in die Taxonomie einbezieht, als ungültig erklären zu lassen.
Oktober 2022:		Zusätzliche Vorschläge für die restlichen vier Umweltziele („Taxo 4“) durch die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen
Herbst 2022:		Bericht der EU-Kommission zur Abdeckung von Wirtschaftstätigkeiten, die keine wesentlichen Umweltauswirkungen haben, sowie Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlichen Umweltschaden anrichten, und die Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen ¹
Ende 2022/ Anfang 2023:		Voraussichtliche Vorstellung eines zusätzlichen delegierten Rechtsaktes zu den restlichen vier Umweltzielen , basierend auf den im März von der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgelegten Empfehlungen
Januar 2023:		Unternehmen, die nicht nach Art. 8 nicht der Finanzbranche angehören, müssen Informationen zur Taxonomiefähigkeit („taxonomy-eligibility“) ihrer Tätigkeiten für das Geschäftsjahr 2022 offenlegen.
Februar 2023:		Die EU-Kommission muss zur vom WWF mit anderen Nicht-Regierungsverbänden bei der Europa-Kommission eingereichten Beschwerde Stellung beziehen . Sollte sich die Kommission weigern, die delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 zurückzuziehen, behält sich der WWF das Recht vor, vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen.
Januar 2024:		Unternehmen müssen Informationen zur Taxonomiekonformität („taxonomy-alignment“) ihrer Tätigkeiten für das Geschäftsjahr 2023 nach Art. 8 offenlegen.
Januar 2028:		Bestimmte Unternehmen außerhalb der EU müssen taxonomierelevante Informationen für das Geschäftsjahr 2028 offenlegen (siehe CSRD).

¹ Nach Artikel 26(2) der [EU-Verordnung 852/2020](#)



**Mehr WWF-Wissen
in unserer App.**



Jetzt herunterladen!

Unterstützen Sie den WWF
IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22

WWF ist die beste Umwelt- und Naturschutzorganisation im Transparenzranking

4,4 ★ ★ ★ ★ ★

Spiegel Online und Phineo 11/2016
wwf.de/wirkungstransparenz



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

WWF Deutschland

Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin
Tel.: +49 30 311 777-700
info@wwf.de | wwf.de